für Wien.

Redaktion, Verwaltung, Druckerei: Wien, VIII. Strozzigasse 8, Fernsprecher 13870, 18082, 22641. Postsparkassenkonto Oesterreich 30656, Ungarn 8, Bosnien-Herzegowina 7744. — Stadtzweigstelle: I. Schulerstraße 11, Fernsprecher: 2926.

Anzeigen-Annahme: Wien, VIII. Strozzig. 8, Fernsprecher: 13870, 18082, 22641. Wien, I. Schulerstraße 11, Fernsprecher: 2926 8374 sowie bei allen Anzeigenannahmen des In- und Auslandes.

Kleiner Anzeiger: Wien, VIII. Strozzigasse 8, I. Schulerstraße 11, und bei allen Anzeigenannahmen.

Reichspost

Unabhängiges Tagblatt für das christliche Volk Oesterreich-Ungarns.

Bezugspreise:
bei täglich zweimaliger Zustellung für Wien:
monatlich . . . . . K 3.90
vierteljährlich 11.50
halbjährlich . . . . . 23.—
für Österreich-Ungarn:
monatlich . . . . . K 4.60
vierteljährlich 13.50
halbjährlich . . . . . 27.—
Bei täglich einmaliger Zustellung (das Morgenblatt zugleich mit der Nachmittagsausgabe des vorhergehenden Tages) für auswärts:
monatlich . . . . . K 3.90
vierteljährlich 11.50
halbjährlich . . . . . 23.—
Für Deutschland:
vierteljährlich Kreuzbandsendung K 18.—
und durch die Postämter laut dort aufliegender Postzeitungsliste.
Länder des Weltpostvereines:
vierteljährlich Kreuzbandsendung K 22.—
und durch die Postämter laut dort aufliegender Postzeitungsliste.

Nr. 14 — Wien, Mittwoch, den 10. Jänner 1917 — XXIV. Jahrgang

Die Teuerungszulagen für die Staatsangestellten.

Die heutige „Wiener Zeitung" verlautbart zwei Verordnungen des Finanzministeriums über die neuen Teuerungszulagen der Staatsangestellten, die eine, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien, ist datiert vom 4. Dezember 1916 und betrifft die Zuwendungen an aktive Staatsbedienstete, die andere vom gleichen Tage betrifft die Zuwendungen an Staatsbedienstete des Ruhestandes, an Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sowie an Personen, die Gnadengaben beziehen. Der Anlaß sind die durch den Krieg geschaffenen außerwöhnlichen Verhältnisse. Daß bei diesen außerordentlichen Zuwendungen auch die Pensionisten und die Witwen nach Staatsbediensteten berücksichtigt wurden, ist erfreulich, denn kaum irgendwo ist die Not so groß, als in den Familien der Pensionisten, die, zu gesteigerten Anstrengungen und Einnahmen unfähig, auf ihre knappen Bezüge angewiesen sind, die in normalen Zeiten nicht groß waren und jetzt noch bedeutend entwertet sind.

In den heute veröffentlichten Verordnungen kommt ein wichtiger sozialpolitischer Grundsatz, der von den christlichen Gesellschaftslehrern schon lange verfochten wird, der des Familienlohnes, wenigstens in gewissen Ansätzen zur Verwirklichung: Für die Höhe der Zulagen entscheidend wird nämlich der Familienstand des Angestellten, der Umstand, ob er verheiratet ist oder nicht und die Anzahl seiner Kinder.

Den geringsten Betrag erhalten die Angehörigen der I. Klasse und die kinderlosen Staatsbediensteten, den höchsten die in die IV. Klasse eingereihten, welche mehr als zwei Kinder besitzen. Hiemit wird die Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß man kinderlosen Personen, die mit ihrem Einkommen ganz gut ausreichen und sicherlich wenigstens im Verhältnis zu einem mehrfachen Familienvater der gleichen Rangsklasse ein sorgenloses Leben führen können, die gleichen Gehaltszulagen mit den Erhaltern größerer Familien gewährt, wenigstens abgeschwächt.

Was die Höhe der Zuweisungen anlangt, so vermögen diese mit den Verteuerungen des Lebens natürlich nicht gleichen Schritt zu halten, trotzdem stellen sie bei der großen Zahl von Staatsangestellten eine für das Staatsbudget sehr ins Gewicht fallende Ausgabe dar. Das wird, wenn man das Ausmaß der Zuwendungen beurteilt, in Betracht zu ziehen sein. Leider liegt es in dem Charakter der jetzigen schweren Zeit, daß die harten Lasten des Krieges nicht weggehoben, sondern nur gemindert werden können. Diesem Bemühen gelten auch diese Verordnungen.

Der Inhalt der beiden Verordnungen ist folgender:

Für aktive Staatsbedienstete.

§ 1.

Aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse werden für die Zeit vom 1. Dezember 1916 bis Ende Dezember 1917 die Steuern, Diensttaxen, Dienstverleihungs- und Quittungsstempelgebühren und obligatorischen Pensionsbeiträge, welche von den vorhinein festgesetzten (stehenden) Aktivitätsbezügen der Staatsbediensteten im Abzugswege einzuheben sind, vom Staate zur Zahlung übernommen, insoweit nicht auf Grund des § 9 dieser Verordnung bei Festsetzung der Zuwendungen an die dort bezeichneten Staatsbediensteten anderweitige Bestimmungen getroffen werden.

§ 2.

Außer der vorstehenden Begünstigung wird den in den §§ 5 bis 7 dieser Verordnung bezeichneten aktiven Staatsbediensteten für das Jahr 1917 eine Zulage nach folgenden Bestimmungen gewährt:

§ 3.

Die Zulage ist in zwölf, am 1. Jänner 1917 beginnenden, im vorhinein fälligen Monatsraten von Amts wegen flüssig zu machen.

Findet die anweisende Behörde, daß zur verläßlichen Feststellung der Gebührlichkeit und des Ausmaßes der Zulage die vorhandenen Amtsbehelfe nicht ausreichen, so hat sie den Bediensteten, beziehungsweise dessen Gattin oder Kinder zur Beibringung der erforderlichen Nachweise aufzufordern. Umstände, die eine Aenderung im Ausmaße der Zulage bedingen, hat der Bedienstete oder die zur Empfangnahme seiner Bezüge berechtigte Person vor dem nächsten Fälligkeitstag der anweisenden Behörde anzuzeigen.

Steht der Bedienstete im aktiven Militärdienste, so kann die Zulage an die zur Empfangnahme seiner Bezüge berechtigte Person ausgezahlt werden.

§ 4.

Für die Zulage werden die Bediensteten nach ihrem Familienstande in folgende vier Klassen eingeteilt:

1. Klasse: Ledige Bedienstete und verwitwete Bedienstete ohne Kinder.

2. Klasse: Verheiratete Bedienstete ohne Kinder und verwitwete Bedienstete mit einem Kinde;

3. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit einem oder zwei Kindern und verwitwete Bedienstete mit zwei oder drei Kindern;

4. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit mehr als zwei Kindern und verwitwete Bedienstete mit mehr als drei Kindern.

Hiebei ist nur auf die Kinder Bedacht zu nehmen, welche nach den für die betreffende oder für eine verwandte Bedienstetenkategorie geltenden Vorschriften für staatliche Versorgungsgenüsse in Betracht kämen, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unversorgt anzusehen sind; doch sind Stiefkinder und adoptierte Kinder, falls sie nicht im Genusse einer Waisenpension oder einer Gnadengabe stehen, den leiblichen Kindern gleichzuhalten. Im Staatsdienste stehende Kinder sind nicht mitzuzählen.

Geschiedene Bedienstete werden, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichgehalten.

§ 5.

Den in eine Rangsklasse eingereihten Staatsbeamten und Staatslehrpersonen wird die Zulage nach folgendem Schema gewährt:

Bei einem Jahresgehalte von Kronen		Jahresbeitrag der Zulage in Kronen 1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
14.000 bis inklusive	18.000	—	—	1200	1644
10.000 bis exklusive	14.000	—	108	1104	1548
6.400 „ „	10.000	—	492	996	1320
4.800 „ „	6.400	228	600	948	1188
3.600 „ „	4.800	312	552	852	1044
2.800 „ „	3.600	300	456	720	864
2.200 „ „	2.800	252	408	588	708
1.600 „ „	2.200	192	336	468	588

Die Quinquennalzulagen der Staatslehrpersonen sind bei der Ermittlung obiger Zulage zu dem Gehalte hinzuzurechnen.

§ 6.

Für Praktikanten im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Artikel II), sowie für im richterlichen Vorbereitungsdienst stehende Rechtspraktikanten und für Auskultanten, ferner für Assistenten und Supplenten an staatlichen Unterrichtsanstalten beträgt die Zulage:

in der 1. Klasse	240 Kronen
„ „ 2. „	300 „
„ „ 3. „	372 „
„ „ 4. „	444 „

Für diejenigen Auskultanten jedoch, die gemäß Artikel I, lit. c, der Dienstpragmatik als Adjutum die Bezüge eines Beamten der X. Rangsklasse erhielten, beträgt die Zulage:

in der 1. Klasse	252 Kronen
„ „ 2. „	408 „
„ „ 3. „	588 „
„ „ 4. „	708 „

§ 7.

Das im 1. Absatze des § 6 festgesetzte Ausmaß der Zulage gilt auch:

a) für Unterbeamte und Diener im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Artikel IV), ferner für die Mannschaftspersonen der Sicherheitswache (uniformierte Sicherheitswache, Zivilpolizeiwache, Polizeiagenten) und der Finanzwache sowie für die Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse,

b) für Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen

c) für Kanzleigehilfen, Kanzleigehilfinnen und vollbeschäftigte Aushilfsdiener —

für die unter a) genannten Bediensteten jedoch nur bei einem Jahresgehalt von weniger als 1400 Kronen, und für die unter b) genannten Bediensteten nur dann, wenn die Pensionsgrundlage für den fortlaufenden Ruhegenuß weniger als 1400 Kronen beträgt.

Bei einem Jahresgehalte (a), beziehungsweise einer Pensionsgrundlage (b) von mindestens 1400 Kronen beträgt die Zulage für die unter a) und b) genannten Bediensteten:

in der 1. Klasse	264 Kronen
„ „ 2. „	348 „
„ „ 3. „	408 „
„ „ 4. „	480 „

§ 8.

Bediensteten, die als Gagisten Militärdienst leisten, desgleichen Bediensteten, die in einer mit ständigem Bezug der vollen Diäten oder Zehrgelder verbundenen Verwendung stehen, gebührt die Zulage nur dann, wenn sie einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben und außerhalb ihres normalen Dienstortes verwendet werden.

Bei Bediensteten mit ständigem Bezug der vollen Diäten oder Zehrgelder kann dem eigenen Hausstand mit Frau oder Kind ein solcher mit sonstigen Verwandten gleichgehalten werden, wenn der Bedienstete erwiesenermaßen deren Unterhalt zum überwiegenden Teil bestreitet.

§ 9.

Zuwendungen an Staatsbedienstete, welche anderen als den in den §§ 5 bis 7 dieser Verordnung angeführten Kategorien angehören, bleiben besonderen Vorschriften vorbehalten.

§ 10.

Auf Bedienstete, deren Zivilbezüge eingestellt sind oder aus dem Heeresetat bestritten werden, finden die Bestimmungen der §§ 2 ff. dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 11.

Bediensteten, welchen für den Monat Dezember 1916 nach der Verordnung vom 9. Februar 1916, RGBl. Nr. 33, keine Zulage gebührt, wird für diesen Monat eine Zulage im Ausmaß eines Zwölftels jener Zulage gewährt, auf die sie nach den Bestimmungen der §§ 2 ff. der gegenwärtigen Verordnung Anspruch hätten.

Bediensteten, welchen für den Monat Dezember 1916 nach der Verordnung vom 9. Februar 1916, RGBl. Nr. 33, eine Zulagenrate gebührt, die geringer ist als ein Zwölftel der Zulage, auf die sie nach den Bestimmungen der §§ 2 ff. der gegenwärtigen Verordnung Anspruch hätten, wird für diesen Monat eine Ergänzungszulage im Ausmaße der Differenz gewährt.

Marek m. p.

Für Staatsbedienstete des Ruhestandes deren Witwen und Waisen und Personen, die Gnadengaben beziehen.

§ 1.

Aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse werden für die Zeit vom 1. Dezember 1916 bis Ende Dezember 1917 die Steuern und Quittungsstempelgebühren, welche von den im Bezuge eines normalmäßigen Ruhegenusses stehenden Staatsbediensteten des Ruhestandes, den im Bezuge eines normalmäßigen Versorgungsgenusses stehenden Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sowie den im Bezuge von Gnadengaben (Gnadenversorgungsgenüssen) stehenden Personen im Abzugswege einzuheben sind, vom Staate zur Zahlung übernommen, insoweit nicht auf Grund des § 6 dieser Verordnung bei Festsetzung der Zuwendungen an die,